

Von: Roesner@wwf.de [mailto:Roesner@wwf.de]

Gesendet: Freitag, 29. April 2016 16:54

An: Umweltausschuss (Landtagsverwaltung SH)

Betreff: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landeswassergesetzes / Hier: Gemeinsame Stellungnahme von Schutzstation Wattenmeer und WWF

An den
Schleswig-Holsteinischen Landtag
Umwelt- und Agrarausschuss
Landeshaus
Postfach 71 21
24171 Kiel

- per Mail -

Sehr geehrte Damen und Herren,

gerne möchte die Schutzstation Wattenmeer und der WWF zu der derzeit im Verfahren befindlichen Änderung des Landeswassergesetzes hinsichtlich des Küstenschutzes wie folgt Stellung nehmen:

Grundsätzlich halten wir die entsprechend der Drucksache 18/3851 vorgesehenen Änderungen für richtig.

Im Zusammenhang mit dem Küstenschutz, auf den sich die geplanten Änderungen im Wesentlichen beziehen, möchten wir aber zusätzlich weitere Änderungen anregen. So sollten verstärkt auch Aspekte der Anpassung an den beschleunigten Meeresspiegelanstieg sowie der Umstand, dass moderner Küstenschutz auch auf die Erhaltung von Natur und Umwelt Rücksicht nehmen muss, berücksichtigt werden.

Dies könnte besonders in § 62 (1) erfolgen, wo der „Küstenschutz“ definiert wird:

Für den **Küstenhochwasserschutz** fehlt in § 62 (1) Nr. 1 aus unserer Sicht der Gedanke, dass klassische Hochwasserschutzanlagen allein nicht mehr allen Anforderungen der Zukunft gerecht werden und es zunehmend sinnvoll erscheint, sich fallweise auch mit neuen oder verringerten Nutzungen und durch wasserangepasstes Bauen auf die Zukunft vorzubereiten. Das Gesetz sollte dies ermöglichen und nicht durch eine zu enge Definition von „Hochwasserschutzanlagen“ entsprechende Pilotversuche möglicherweise erschweren. § 62 (1) Nr. 1 könnte daher sinngemäß besser wie folgt formuliert werden:

1. den Schutz der Niederungsgebiete vor Meeresüberflutungen durch Neubau, Verstärkung und Unterhaltung von Deichen, Halligwarften, Sperrwerken und sonstigen Hochwasserschutzanlagen, fallweise aber auch durch stärker an Wasser angepasste Bauformen, andere Nutzungsformen oder Wegfall der Nutzung (Küstenhochwasserschutz);

Für die **Küstensicherung** sollte in § 62 (1) Nr. 2 den „weichen“ Maßnahme durch Voranstellen ein höheres Gewicht eingeräumt werden und als Beispiel nun auch

Sandaufspülungen als Maßnahme genannt werden. Auch muss nicht zwingend jede Form von Erosion bekämpft werden, zumal diese die Voraussetzung dafür ist, dass es an anderer Stelle auch zu Sedimentation kommen kann. § 62 (1) Nr. 2 könnte daher sinngemäß besser wie folgt formuliert werden:

2. die Sicherung der Küsten soweit notwendig gegen Uferrückgang, Erosion und eine Beschleunigung des Meeresspiegelanstieges durch Erhalt des Deichvorlandes und durch Sandaufspülungen, aber auch durch Neubau, Verstärkung, Unterhaltung von Buhnen, Deckwerken, Sicherungsdämmen, sowie durch andere Maßnahmen (Küstensicherung).

Wünschenswert wäre es darüber hinaus, die im Jahr 2015 beschlossene „Strategie für das Wattenmeer 2100“ so im Gesetz zu berücksichtigen, dass die Aufstellung dieser Strategie und ihre regelmäßige Fortschreibung als Planungsgrundlage auch des Küstenschutzes gesehen wird.

Über eine Weiterleitung der Stellungnahme an die Mitglieder des Ausschusses und eine Berücksichtigung unseres Anliegens würden wir uns freuen.

Mit freundlichen Grüßen
i.A. Hans-Ulrich Rösner

Dr. Hans-Ulrich Rösner | Leiter Wattenmeerbüro, WWF Deutschland
Hafenstraße 3, D-25813 Husum
T +49 (0)151 12290848 | E roesner@wwf.de | Twitter @RoesnerWWF
www.wwf.de | www.wwf.de/wattenmeer